



Bürgerrechtsgesuch

Gesuch um Erteilung des Werthensteiner Bürgerrechts für Schweizer Staatsangehörige

Ich stelle für mich und meine nachstehend genannten Familienangehörigen das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Werthenstein:

Antragsteller/in

Name / Vorname _____

Geburtsdatum _____

Heimatort _____

Zivilstand _____

Adresse _____

Bürgerrechtserklärung Das Bürgerrecht von _____ möchte ich beibehalten.
Auf das/die Bürgerrecht(e) von _____ verzichte ich.

Ehegatte/in

Name / Vorname _____

Geburtsdatum _____

Heimatort _____

Bürgerrechtserklärung Das Bürgerrecht von _____ möchte ich beibehalten.
Auf das/die Bürgerrecht(e) von _____ verzichte ich.

Minderjährige Kinder

Name / Vorname _____

Name / Vorname _____

Name / Vorname _____

6110 Wolhusen-Markt, _____

Unterschrift Gesuchsteller _____

Unterschrift Ehegatte/in _____

Unterschriften Kinder _____

(Ab 16. Altersjahr) _____

Das Gesuch ist zuzustellen an:

Gemeindeverwaltung Werthenstein, Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen, Marktweg 2, 6110 Wolhusen

Merkblatt

Gesuch um Erteilung des Werthensteiner Bürgerrechts für Schweizer Staatsangehörige

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein während den letzten fünf Jahren vor Einreichung, wobei ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung sein muss.
- In der Gemeinde Werthentein einen guten Ruf geniessen (keine Betreibungen und Verlustscheine, keine Steuerschulden)

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind im Original dem Gesuch beizulegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein:

- Personenstandsausweis für Einzelpersonen (ledig)
- Familienausweis für Ehepaare und Familien (verheiratet, geschieden oder verwitwet)
 - Dieses Dokument kann beim Zivilstandsamt des bisherigen Heimatorts bestellt werden
- Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten fünf Jahre (inklusive Ehepartner) für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Gemäss § 6 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden [Art. 161 ZGB](#) als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Dies heisst, dass eine Person, welche vor der Einbürgerung bereits zwei Bürgerrechte besitzt, auf ein bisheriges verzichten muss bzw. eines verliert (siehe dazu Bürgerrechtserklärung auf Gesuch).

Ehepartner können individuell auf Bürgerrechte verzichten, d.h. wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten.

Gebühren

Gemäss Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein in Kraft ab 1. Juni 2018 wird eine Gebühr von Fr. 150.00 für Einzelpersonen und Fr. 200.00 für Familien erhoben.

Mitteilungen

Die Einbürgerungsgemeinde informiert die alte/n Heimatgemeinde/n über die Einbürgerung und den allfälligen Verzicht von Bürgerrechten.